

Die Gemeinde Gräfelfing erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, Bay RS 2020-1-1I) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) sowie aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 04. April 1996 (GVBl. S. 264), Bay RS 2024-1-I, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 57 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

## **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Gebührensatzung)**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Gräfelfing erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen Benutzungsgebühren und gegebenenfalls Beiträge für die Mittagsverpflegung der Kinder. Diese werden durch Bescheid festgesetzt.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten des Kindes, das in die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen wird. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Höhe der Gebühren**

- 1) Die Gebühren für Krippengruppen im Kinderhaus „Spatzennest“ und für Kinder unter 3 Jahren in den Kindergartengruppen der Kindergärten „Rappelkiste“, „Sonnenblume“ und des Kinderhaus „Spatzennest“ betragen monatlich für

3 – 4 Std. Buchung	247,00 €
4 – 5 Std. Buchung	291,00 €
5 – 6 Std. Buchung	335,00 €
6 – 7 Std. Buchung	379,00 €
7 – 8 Std. Buchung	412,00 €
8 – 9 Std. Buchung	445,00 €
9 – 10 Std. Buchung	478,00 €

- 2) Die Gebühren für die Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergartengruppen im Kindergarten „Rappelkiste“, Kindergarten „Sonnenblume“ und im Kinderhaus „Spatzennest“ betragen monatlich für

3 – 4 Std. Buchung	99,00 €
4 – 5 Std. Buchung	110,00 €
5 – 6 Std. Buchung	121,00 €
6 – 7 Std. Buchung	137,00 €
7 – 8 Std. Buchung	154,00 €
8 – 9 Std. Buchung	170,00 €
9 – 10 Std. Buchung	187,00 €

- 3) Die Gebühren für die Kinderhorte „Räuberhöhle“ und „Pfiffikus“ betragen monatlich für

2 – 3 Std. Buchung	88,00 €
3 – 4 Std. Buchung	99,00 €
4 – 5 Std. Buchung	110,00 €
5 – 6 Std. Buchung	121,00 €
6 – 7 Std. Buchung	137,00 €
7 – 8 Std. Buchung	154,00 €
8 – 9 Std. Buchung	170,00 €
9 – 10 Std. Buchung	187,00 €

- 4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, sind zusätzlich zu den Gebühren nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 auch Elternbeiträge für die Verpflegung pro Kind und Monat zu entrichten. Die Höhe bemisst sich nach dem jeweiligen Selbstkostenpreis der Gemeinde Gräfelfing.

- 5) Solange ein Kind einen Krippenplatz belegt, werden die Krippengebühren nach § 3 Abs. 1 berechnet, auch wenn das Kind über drei Jahre alt ist.

Abweichend hiervon gilt für die altersgemischte Gruppe, dass für Kinder ab dem Monat, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, Kindergartengebühren nach § 3 Abs. 2 berechnet werden.

- 6) Bei vorübergehender Schließung einer Gruppe bzw. der Einrichtung aufgrund von Krankheit des Personals besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren und ggf. der Kosten für die Mittagsverpflegung.

#### **§ 4**

##### **Ermäßigung der Benutzungsgebühren**

Für Geschwisterkinder, die eine gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung besuchen, gilt folgende Regelung:

- für das erste Geschwisterkind sind 70% der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 zu entrichten
- für das zweite Geschwisterkind sind 50% der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 zu entrichten
- für das dritte und jedes weitere Geschwisterkind sind 30% der Gebühr nach Abs. 1, 2 und 3 zu entrichten

#### **§ 5**

##### **Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit und Zahlung**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die gemeindliche Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten „Rappelkiste“, Kindergarten „Sonnenblume“, Kinderhaus „Spatzennest“, Kinderhort „Räuberhöhle“ und Kinderhort „Pfiffikus“).  
  
Eine vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- 2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Für das Betreuungsjahr sind 12 Monatsbeiträge zu entrichten.
- 3) Die Gebührenschuldner sind gehalten, der Gemeinde Gräfelfing eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlungen in der Gemeindekasse oder der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung sind nicht möglich.

#### **§ 6**

##### **Übernahme der Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten**

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten können nach § 90 Abs. 3 SGBVIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten und der gemeindlichen Kinderhorte (Kindergarten/-hort - Gebührensatzung) vom 25.08.2010
- Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten und der gemeindlichen Kinderhorte (Kindergarten/-hort – Gebührensatzung) vom 29.03.2012
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kindergärten und der gemeindlichen Kinderhorte vom 25.08.2010 in der Fassung der Änderungssatzung vom 29.03.2012 (Kindergarten/-hort – Gebührensatzung) vom 24.06.2016
- Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren (Gebührensatzung) vom 01.08.2013
- 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kinder unter 3 Jahren (Gebührensatzung) vom 31.05.2016

Gräfelfing, den 24.07.2019

Gemeinde Gräfelfing



Uta Wüst

1. Bürgermeisterin

Diese Satzung wurde am \_\_\_\_\_ in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt.  
Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am \_\_\_\_\_ angeheftet und  
am \_\_\_\_\_ abgenommen. Ferner erfolgt in der Infoausgabe vom \_\_\_\_\_ ein entsprechender Hinweis.